

# ARTIKELSATZUNG

## des Studierendenwerks Münster

### - Anstalt des öffentlichen Rechts -

Artikel I: Satzung des Studierendenwerks Münster - Anstalt des öffentlichen Rechts –

Artikel II: Regelung der konstituierenden Sitzung

in der Fassung aus September 2021

#### Inhalt:

|                   |                                                                                      |           |
|-------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>Artikel I</b>  | <b>Satzung des Studierendenwerks Münster –<br/>Anstalt des öffentlichen Rechts -</b> | <b>2</b>  |
| § 1               | Name, Sitz und Zuständigkeit                                                         | 2         |
| § 2               | Aufgaben                                                                             | 2         |
| § 3               | Gemeinnützigkeit                                                                     | 3         |
| § 4               | Organe                                                                               | 4         |
| § 5               | Zusammensetzung, Amtszeit und Bildung des Verwaltungsrates                           | 4         |
|                   | (1) Zusammensetzung des Verwaltungsrates                                             | 4         |
|                   | (2) Amtszeit und Bildung des Verwaltungsrates                                        | 5         |
| § 6               | Aufgaben des Verwaltungsrates                                                        | 5         |
| § 7               | Verfahrensgrundsätze                                                                 | 6         |
| § 8               | Geschäftsführung                                                                     | 8         |
| § 9               | Leitende Angestellte                                                                 | 8         |
| § 10              | Public Corporate Governance Kodex                                                    | 9         |
| § 11              | Wirtschaftsplan                                                                      | 9         |
| § 12              | Jahresabschluss                                                                      | 9         |
| § 13              | Beitragsordnung                                                                      | 9         |
| § 14              | Bekanntmachung und Inkrafttreten von Rechtsvorschriften                              | 10        |
| § 15              | Inkrafttreten                                                                        | 10        |
| <b>Artikel II</b> | <b>Regelung der konstituierenden Sitzung</b>                                         | <b>10</b> |
| § 1               | Leitung der Wahl gemäß § 5 Abs. 2 StWG                                               | 10        |
| § 2               | Einberufung und Leitung der Sitzung bis zur Wahl<br>der vorsitzenden Person          | 10        |

## Artikel I Satzung des Studierendenwerks Münster – Anstalt des öffentlichen Rechts -

Das Studierendenwerk Münster - Anstalt des öffentlichen Rechts - hat sich aufgrund § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Studierendenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studierenden-werks-gesetz - StWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV.NRW.2014 S. 547) durch seinen Verwaltungsrat die folgende Satzung gegeben:

### § 1 Name, Sitz und Zuständigkeit

- (1) Das Studierendenwerk führt den Namen: "Studierendenwerk Münster", dem im Rechtsverkehr die Bezeichnung "- Anstalt des öffentlichen Rechts -" hinzugefügt wird.
- (2) Das Studierendenwerk Münster hat seinen Sitz in 48151 Münster, Bismarckallee 5.
- (3) Das Studierendenwerk Münster ist zuständig für die Universität Münster, die Fach-hochschule Münster und die Kunstakademie Münster.
- (4) Das Studierendenwerk kann auch Dienstleistungen für Studierende von Hochschulen in nicht staatlicher Trägerschaft erbringen, soweit die Hochschulen staatlich anerkannt sind und zu staatlich anerkannten Abschlüssen führen. Die jeweiligen Bedingungen sind vertraglich zu regeln.
- (5) Das Studierendenwerk Münster führt ein eigenes Schriftsiegel. Bei der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes wird in Erledigung hoheitlicher Aufgaben bei Bedarf das kleine Landes-siegel in abgewandelter Form gemäß § 5 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (SGV. NW. 113) verwendet.

### § 2 Aufgaben

- (1) Das Studierendenwerk Münster erbringt im Rahmen des § 2 Abs. 1 StWG in enger Ab-stimmung mit den Hochschulen (§ 1 Abs. 3 der Satzung) für die Studierenden Dienst-leistungen auf sozialem und wirt-schaftlichem Gebiet. Hierbei handelt es sich insbe-sondere um folgende hochschulnahe, auf die zeit-lichen und organisatorischen Anforde-rungen der Ausbildung und des Studiums ausgerichtete Dienst-leistungen:
  1. Errichtung und Betrieb gastronomischer Einrichtungen,
  2. Errichtung, Vermietung und Vermittlung von Wohnraum,
  3. Versicherung der Studierenden gegen Unfall, soweit nicht gesetzlich etwas anderes geregelt ist,
  4. Maßnahmen der Gesundheitsförderung,
  5. Errichtung und Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder,
  6. Förderung kultureller Interessen und internationaler Kontakte der Studierenden.
- (2) Die Organe sind verpflichtet, die sozialen Belange der Studierenden der Hochschulen nach § 1 Absatz 3 dieser Satzung zu fördern und Initiativen für die weitere Verbesserung der sozialen Lage der Studieren-den zu entwickeln. Sie sind gehalten, hierbei untereinander und mit den Hochschulen nach § 1 Abs. 3 und ihren Studierenden zusammen zu wirken.
- (3) Das Studierendenwerk berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern. Das Studierendenwerk bemüht sich um eine sachgerechte Betreuung dieser Kinder.
- (4) Das Studierendenwerk kann auch Wohnanlagen privater Dritter vermieten und verwalten, sofern diese Studierenden zur Verfügung stehen. Die jeweiligen Bedingungen sind vertraglich zu regeln.
- (5) Die Benutzung der Einrichtungen des Studierendenwerks Münster durch andere Hoch-schulangehö-rige und Dritte kann gegen Entgelt gestattet werden, soweit die Kapazität ausreicht. Der Verwaltungsrat erlässt hierfür Richtlinien.

- (6) Das Studierendenwerk führt Maßnahmen der Studien- und Ausbildungsförderung durch, insbesondere Ausbildungsförderung nach dem BAföG. Unberührt bleiben weitere Aufgaben, die dem Studierendenwerk durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes übertragen werden.
- (7) Das Studierendenwerk kann weitere Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 StWG ausnahmsweise aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrates übernehmen, sofern weder die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 StWG, noch die Belange der Hochschule in Forschung und Lehre beeinträchtigt werden und die Finanzierung gesichert ist.
- (8) Die Organe des Studierendenwerks achten bei der Erfüllung dieser Aufgaben auf einen nachhaltigen Umgang mit den ihnen zur Verfügung stehenden finanziellen und natürlichen Ressourcen.
- (9) Auf Beschluss des Verwaltungsrates können die vorgenannten Aufgaben auch von Gesellschaften des Studierendenwerks erbracht werden. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes nach § 111 der Landeshaushaltsordnung (LHO) ist sicherzustellen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Das Studierendenwerk verfolgt mit seinen Einrichtungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung der Studierenden-, der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Wohlfahrtspflege durch die wirtschaftliche, soziale, gesundheitliche und kulturelle Förderung der Studierenden. Das Studierendenwerk ist mit seinen Einrichtungen selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dieser Einrichtungen dürfen nur für die gemeinnützigen satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Einrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Im Übrigen legt der Verwaltungsrat die notwendigen gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen der als Betriebe gewerblicher Art geführten Einrichtungen in einer besonderen Satzung fest; diese bedarf nicht der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Bei Auflösung eines Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Betriebes gewerblicher Art an das Studierendenwerk, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 4 Organe**

Organe des Studierendenwerks sind:

1. der Verwaltungsrat,
2. die Geschäftsführung.

### **§ 5 Zusammensetzung, Amtszeit und Bildung des Verwaltungsrates**

#### **(1) Zusammensetzung des Verwaltungsrates**

1. Dem Verwaltungsrat gehören unter Beachtung des § 4 StWG folgende Mitglieder an:

- a) vier Studierende von Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks Münster, wobei
  - drei Studierende der Westfälischen Wilhelms Universität Münster angehören,
  - eine Studierende oder ein Studierender der Fachhochschule Münster, bei Verzicht der FH eine Studierende oder ein Studierender der Kunstakademie Münster, bei Verzicht der Kunstakademie Münster eine weitere Studierende oder ein weiterer Studierender der WWU Münster;
- b) ein anderes Mitglied einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks Münster, das nicht aus der Hochschule stammt, aus dem das Mitglied gemäß Abs. 1 Nr. 1 e) gestellt wird;

- c) zwei Bedienstete des Studierendenwerks Münster, die durch die Personalversammlung gewählt werden;
  - d) eine Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet, die durch die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates gewählt wird. Bezüglich der Wahl wird auf den in dieser Satzung aufgeführten Artikel II der „Regelung der konstituierenden Sitzung“ verwiesen;
  - e) ein Mitglied des Rektorats oder des Präsidiums einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks Münster, das von den Leitungen der beteiligten Hochschulen bestimmt wird. Die Leitungen sollen 3 Monate vor Beginn der Amtszeit des Verwaltungsrates einen einvernehmlichen Beschluss herbeiführen.
2. Mindestens vier Mitglieder des Verwaltungsrats müssen Frauen sein. Die entsendenden Gremien werden in den Aufforderungen zur Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrats hierauf hingewiesen.
  3. Der Verwaltungsrat ist für die Dauer seiner Amtsperiode ordnungsgemäß zusammengesetzt, nachdem die in Absatz 1 vorgesehenen Mitglieder bestellt sind.

## **(2) Amtszeit und Bildung des Verwaltungsrates**

1. Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beginnt jeweils am 1. April und endet am 31. März des übernächsten Jahres. Im Falle eines späteren Beginns der Amtszeit verkürzt sie sich um den entsprechenden Zeitraum.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 StWG sind durch die nach dem StWG zuständigen Gremien jeweils bis zum Ende der Vorlesungszeit des Wintersemesters zu wählen, in dem die Amtsperiode des Verwaltungsrates endet.

2. Scheidet ein Mitglied aus, so tritt sein Ersatzmitglied ein. Scheidet das Ersatzmitglied nach Eintritt in den Verwaltungsrat aus, so hat die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates dies dem zuständigen Wahlorgan unverzüglich mitzuteilen und es zur Nachbesetzung aufzufordern.
3. Verliert ein Mitglied im Laufe der Amtsperiode seinen Status, aufgrund dessen er in den Verwaltungsrat gewählt wurde, endet die Mitgliedschaft.
4. Der Verwaltungsrat wählt nach seiner Bestellung aus seiner Mitte eine vorsitzende Person sowie deren Stellvertreter, der die Person im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens vertritt. Die vorsitzende Person und/oder deren Stellvertreter darf nicht Bediensteter des Studierendenwerks Münster sein und nicht derselben Gruppe nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1-5 StWG angehören.
5. Die vorsitzende Person und die/der stellvertretende Vorsitzende können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jeweils abgewählt werden. Zu einem Beschluss ist die Mehrheit von mindestens 5 Mitgliedern des Verwaltungsrates erforderlich. Der Beschluss setzt eine entsprechende Ankündigung in der vorläufigen Tagesordnung voraus und ist nur möglich bei gleichzeitiger Neuwahl eines anderen Mitglieds in das entsprechende Amt.
6. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Reisekosten werden nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes erstattet. Daneben erhalten studierende Verwaltungsratsmitglieder für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung (unabhängig ihrer BAföG-Zahlungen) in Höhe von 15 % des BAföG-Höchstsatzes. Sollte eine Studierende/ ein Studierender Verwaltungsratsvorsitzende/r sein, erhält sie/er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 % des BAföG-Höchstsatzes. Sollte eine Studierende/ ein Studierender Protokollführer/in sein, erhält sie/er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20% des BAföG-Höchstsatzes.
7. Die Mitglieder des Verwaltungsrates bleiben über ihre Amtszeit hinaus bis zur Konstituierung eines neuen Verwaltungsrates im Amt.

## **§ 6 Aufgaben des Verwaltungsrates**

### **(1) Die Aufgaben des Verwaltungsrates lt. § 6 Abs. 1 StWG sind:**

1. Erlass und Änderung der Satzung,
2. Erlass und Änderung der Beitragsordnung,
3. Vorschlag an das zuständige Ministerium für die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung; der Vorschlag für die Abberufung bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 7 Absatz 3 Nr. 2 der Satzung;
4. Regelung des Dienstverhältnisses der Geschäftsführung,
5. Erlass und Änderung von Richtlinien für die Geschäftsführung des Studierendenwerks und die Überwachung ihrer Einhaltung,
6. Beschlussfassung über den jährlichen Wirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht,
7. Zustimmung zu Entscheidungen nach § 2 Abs. 3 StWG,
8. Beschlussfassung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 StWG,
9. Entgegennahme und Erörterung des Jahresberichts der Geschäftsführung und Feststellung des Jahresabschlusses,
10. Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsführung aufgrund des Prüfungsberichts der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers,
11. Bestimmung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers für die Aufgaben gemäß § 12 Abs. 4 StWG,
12. Entscheidungen über alle sonstigen Angelegenheiten des Studierendenwerks, soweit es sich nicht um die Leitung und Geschäftsführung des Studierendenwerks handelt.

### **(2) Sonstige Angelegenheiten im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 12 StWG sind insbesondere**

1. Grundstücksübertragungen und -belastungen,
2. Kreditaufnahmen gemäß § 11 Abs. 3 StWG,
3. Richtlinien für die Benutzung der Einrichtungen des Studierendenwerks Münster.

### **(3) Der Verwaltungsrat kann von der Geschäftsführung unter Beachtung der einschlägigen Gesetze zum Datenschutz und des Informationsfreiheitsgesetzes NRW Einsicht in die Geschäftsvorgänge – jedoch nicht in die Personalakten – verlangen.**

## § 7      **Verfahrensgrundsätze**

- (1) Der Verwaltungsrat muss zu seiner konstituierenden Sitzung in den beiden ersten Monaten seiner Amtszeit zusammentreten. Der Verwaltungsrat ist mindestens einmal im Semester durch die vorsitzende Person einzuberufen.
- (2) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.
- (3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.  
Für Beschlussfassungen gilt:
  1. Bei der Wahl der vorsitzenden Person und dessen Stellvertreter/in ist zur Beschlussfassung die Stimmenmehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder notwendig (fünf Stimmen).
  2. Bei
    - der Beschlussfassung über Vorschläge für die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung, die Regelung des Dienstverhältnisses der Geschäftsführung,
    - dem Erlass und der Änderung der Satzung,
    - dem Erlass und der Änderung der Geschäftsordnung,
    - der Erweiterung der Aufgaben,
    - der Beschlussfassung über die Gründung von Unternehmen in privater Rechtsform oder die Beteiligung an Unternehmen ist die Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder notwendig (sechs Stimmen).
  3. Bei der Beschlussfassung über
    - Erlass und Änderung der Beitragsordnung,
    - Erlass und Änderung von Richtlinien für die Geschäftsführung des Studierendenwerks Münster,
    - den jährlichen Wirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht und der Feststellung des Jahresabschlussesist die Mehrheit der Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder des Verwaltungsrates erforderlich. Bei einer erforderlichen zweiten Beschlussfassung genügt die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, sofern in der erneut einzuberufenden Sitzung mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sind und in der Einladung darauf hingewiesen wurde.  
  
In allen übrigen Fällen werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind bei der Ausübung des Stimmrechts an Weisungen nicht gebunden.
- (5) Der Verwaltungsrat tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Auf Antrag eines Mitglieds kann der Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit der Sitzung oder einzelner Tagesordnungspunkte beschließen bzw. auf die Angehörigen der Hochschulen, für die das Studierendenwerk zuständig ist, oder die Bediensteten des Studierendenwerks beschränken. Nichtmitgliedern kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder Antrags- und Rederecht eingeräumt werden.
- (6) Beratungen in Sitzungen des Verwaltungsrats sind vertraulich. Der Verschwiegenheitspflicht unterliegen alle Mitglieder und Teilnehmer; der Vorsitzende hat auf diese Verpflichtung hinzuweisen.

Hiervon bleibt unberührt, dass Mitglieder des Gremiums über Beschlüsse oder den Stand der Beratungen, nicht aber über die Beratungen selbst, die durch sie Vertretenen unterrichten, es sei denn, das Gremium schließt dies im Einzelfall aus.

- (7) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung muss mindestens regeln:
1. Form und Frist der Einladung zu Sitzungen,
  2. Zwang zur Einberufung auf Antrag,
  3. Führung und Inhalt der Sitzungsniederschrift,
  4. Verfahren bei Abstimmungen,
  5. Leitung der Wahl gemäß § 5 Abs. 2 StWG,
  6. Einberufung und Leitung der Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden,
  7. die rechtzeitige Verständigung der Wahlgremien vor Ablauf der Amtsperiode.

## **§ 8 Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus mindestens einer Person. Die entsprechenden Rahmenbedingungen des Studierendenwerkesgesetzes sind zu beachten. Die Geschäftsführung leitet das Studierendenwerk und führt dessen Geschäfte. Die Geschäftsführung vertritt das Studierendenwerk gerichtlich und rechtsgeschäftlich.
- (2) Die Geschäftsführung ist Beauftragte/r für den Haushalt; die Geschäftsführung vollzieht den Wirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht und erstellt den Jahresabschluss. Sie kann Aufgaben bei der Ausführung des Wirtschaftsplanes anderen Bediensteten übertragen.
- (3) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, dem Verwaltungsrat über Planungen zu berichten und ihn über Entscheidungen von besonderer Bedeutung, die die Interessen der Studierenden berühren, zu informieren. Der Verwaltungsrat hat das Recht zur Stellungnahme. Die Geschäftsführung berichtet dem Verwaltungsrat regelmäßig über die Lage des Studierendenwerks, insbesondere über die wirtschaftliche Situation und über die Ausführung von Beschlüssen des Verwaltungsrates.
- (4) Die Geschäftsführung ist Vorgesetzte/r aller Bediensteten des Studierendenwerks.
- (5) Die Geschäftsführung hat das Hausrecht.
- (6) Die Geschäftsführung kann aus dem Kreis der Fachbereichsleiter/-innen eine ständige Vertretung und/oder Abwesenheitsvertretung bestellen. Dieser/Diesem können weitere Aufgaben zur ständigen Erledigung gemäß den „Richtlinien für die Geschäftsführung des Studierendenwerks Münster“ übertragen werden. Die Bestellung und Abberufung ist dem Verwaltungsrat anzuzeigen.
- (7) Die beratende Teilnahme der Geschäftsführung an Sitzungen schließt das Recht zur Stellung von Anträgen ein.

## **§ 9 Leitende Angestellte**

- (1) Leitende Angestellte sind Angestellte mit Fachbereichsfunktionen.
- (2) Vor Einstellung und Entlassung leitender Angestellter holt die Geschäftsführung die Zustimmung des Verwaltungsrates ein (§ 9 Abs. 2 Satz 3 StWG); dieser kann von der Geschäftsführung Einsicht in die Bewerbungsunterlagen und gegebenenfalls eine Vorstellung der/des ausgewählten Bewerberin/Bewerbers verlangen.

Als Einstellung gilt auch die Übertragung von Fachbereichsfunktionen an Bedienstete des Studierendenwerks für die Dauer von mehr als sechs Monaten.

## **§ 10 Public Corporate Governance Kodex**

Die Organe des Studierendenwerks stellen grundsätzlich die Anwendung des Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19.03.2013 (PCGK) sicher. In sachlich begründeten Fällen kann von den Regelungen des PCGK abgewichen werden. Entsprechend den Regelungen des PCGK sind die Abweichungen zu begründen und im Rahmen der Corporate Governance Erklärung zu veröffentlichen.

## **§ 11 Wirtschaftsplan**

- (1) Der Wirtschaftsplan für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr soll bis zum 30. November des laufenden Jahres durch den Verwaltungsrat beschlossen sein.
- (2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, der Stellenübersicht, dem Finanzplan und dem Investitionsplan. Er muss ausgeglichen sein.
- (3) Der Wirtschaftsplan bedarf vorheriger Änderung, wenn von den im Erfolgsplan veranschlagten Erträgen und Aufwendungen oder von den im Finanzplan veranschlagten Ausgaben und Einnahmen erheblich abgewichen werden soll.

## **§ 12 Jahresabschluss**

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb einer Frist von 4 Monaten nach dem Abschluss eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss zu erstellen. Dieser wird von einer/einem Wirtschaftsprüfer/in geprüft, die/den der Verwaltungsrat bestimmt.
- (2) Bis zum 15. Juli eines jeden Jahres soll der geprüfte Jahresabschluss des Vorjahres festgestellt sein.
- (3) Die Jahreserfolgsrechnung ist so zu gliedern, dass sie die selbständige Betrachtung des wirtschaftlichen Ergebnisses in den einzelnen Dienstleistungsbereichen (Kostenstellen) ermöglicht.
- (4) Der von der Geschäftsführung zu erstellende Geschäftsbericht und Lagebericht ist zusammen mit dem geprüften Jahresabschluss dem Verwaltungsrat vorzulegen.
- (5) Für den Jahresabschluss gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften.

## **§ 13 Beitragsordnung**

Die Beitragsordnung kann vorsehen, dass neben dem allgemeinen Sozialbeitrag ein Beitrag für besondere Zwecke erhoben wird.

## **§ 14 Bekanntmachung und Inkrafttreten von Rechtsvorschriften**

- (1) Die Satzungen und die Beitragsordnung des Studierendenwerks Münster sowie der Jahresabschluss werden am Tag nach ihrem Beschluss am Mitteilungsbrett des Studierendenwerks Münster und im Internet veröffentlicht. Die Beschlüsse werden hierdurch öffentlichkeitswirksam. Ergänzend hierzu erfolgt in den "Amtlichen Bekanntmachungen" der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks zur zusätzlichen Information eine Veröffentlichung.
- (2) Die Satzungen und Beitragsordnungen müssen von der vorsitzenden Person des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung unterzeichnet sein und, soweit erforderlich, den Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde enthalten.

## § 15 Inkrafttreten

Die Satzung des Studierendenwerks Münster tritt in Kraft mit dem Ersten des Monats, der ihrer Veröffentlichung folgt. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20. September 1978 (GABl. NW. S. 458), zuletzt geändert im Jahr 2019 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates am 13.09.2021 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.2021.

## Artikel II Regelung der konstituierenden Sitzung

### § 1 Leitung der Wahl gemäß § 5 Abs. 2 StWG

Die Leitung der Wahl des Mitgliedes des Verwaltungsrates nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 StWG, die gemäß § 5 Abs. 2 StWG durch die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates zu erfolgen hat, obliegt der vorsitzenden Person der letzten Amtsperiode oder deren/dessen Vertreter/in. Sollten beide verhindert sein, wird die Wahl durch das Mitglied gem. § 4 Abs. 1 Nr. 5 StWG geleitet.

### § 2 Einberufung und Leitung der Sitzung bis zur Wahl der vorsitzenden Person

- (1) Ist eine vorsitzende Person oder deren Stellvertretung nicht vorhanden, lädt die vorsitzende Person der letzten Amtsperiode oder deren Vertreter/in den Verwaltungsrat zu einer Sitzung ein, auf der die vorsitzende Person des Verwaltungsrates zu wählen ist. Sollten beide verhindert sein, erfolgt die Einladung durch das Mitglied gem. § 4 Abs. 1 Nr. 5 StWG.
- (2) Die Leitung der Sitzung bis zur Wahl der neuen vorsitzenden Person obliegt dem Einladenden.

Münster, im September 2021

---

Vorsitzender des Verwaltungsrates

Fabian Bremer

---

Geschäftsführer

Dr. Christoph Holtwisch